

Preisblatt für Stromeinspeisung 2026

Gültig 2026

Vergütung für eingespeiste Energie aus erneuerbarer Produktion

Das Preisblatt regelt die Vergütung für elektrische Energie, die im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber (Artikel 15 Energiegesetz) in das Verteilnetz von Primeo Energie eingespeist wird. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung für die eingespeiste erneuerbare Energie richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dieser Referenz-Marktpreis wird vom Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Artikel 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV) für Strom aus Photovoltaik-, Wasser-, Biomasse-, Wind- und Geothermianlagen berechnet und vierteljährlich nach Ablauf des Quartals [veröffentlicht](#). Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW werden Minimalvergütungen gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Energieverordnung (EnV) gewährt.

Fällt der Referenz-Marktpreis unter die gesetzliche Minimalvergütung, bezahlt Primeo Energie die Minimalvergütung. Die Referenz-Marktpreise gelten für Anlagen ohne besondere Vereinbarungen. Die gesetzlichen Minimalvergütungen gelten für Anlagen ohne besondere Vereinbarungen, die kleiner als 150 kW sind und bis 1. Juli 2023 sowie ab 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden resp. werden. Für Anlagen mit Inbetriebnahmen von 1. Juli 2023 bis 31. März 2025 gelten besondere Primeo Energie-spezifische Bedingungen betreffend Minimalvergütung.

	Q1 1.1.–31.3.2026 Rp./kWh	Q2 1.4.–30.6.2026 Rp./kWh	Q3 1.7.–31.9.2026 Rp./kWh	Q4 1.10.–31.12.2026 Rp./kWh	Minimal- vergütung Rp./kWh
PVA < 30 kW	10,266	3,896			6,00
PVA > 30 kW mit Eigenverbrauch ¹	10,266	3,896			1,20 – 6,00
PVA > 30 kW ohne Eigenverbrauch	10,266	3,896			6,20
Wasser	11,729	9,318			12,00
Wind	11,659	8,873			–
Biomasse	11,667	8,779			–

¹ Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW).
Die angegebenen Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.

Messtarife (pro Messstelle)

		CHF/Monat
Mittelspannung MS		40.00
Niederspannung NS	Indirekte Messung	7.00
Niederspannung NS	Direkte Messung	4.00
Virtueller Messpunkt		1.50

Gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 sind die Messkosten separat auszuweisen.

Der Messtarif wird pro Messstelle erhoben. Die Zuordnung bezieht sich primär auf die angeschlossene Netzebene, wobei auf der Niederspannung zwischen direkten und indirekten Messungen unterschieden wird. Tarife für virtuelle Messpunkte können zusätzlich zu den anderen Messtarifen zur Anwendung kommen. Bidirektionale Messungen gelten als eine Messstelle.

Wahltarif Primeo SolarAktiv für eingespeiste Energie von PVA

Vergütung für elektrische Energie, die von Photovoltaikanlagen in das Verteilnetz von Primeo Energie eingespeist wird. Der Wahltarif Primeo SolarAktiv kann nur anstelle des oben aufgeführten Tarifs gewählt werden. Er eignet sich für Kundinnen und Kunden mit einer PVA, die verstärkt die Produktion zur Deckung des Eigenverbrauchs um die Mittagszeit nutzen und/oder einen Erzeugungsschwerpunkt im Winter aufweisen. Vergütung für Herkunftsnachweise siehe unten.

Vergütung für Wirkenergie

	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh
Quartal 1 und Quartal 4 ² (Winter)	15,00	5,50
Quartal 2 und Quartal 3 ² (Sommer)	7,50	2,50

² Die Preise für dieses Quartal sind indikativ und nicht verbindlich.

Tarifzeiten Einspeisung

Zeitraum	Mo–Fr	Sa	So
00.00 – 12.00 Uhr			
12.00 – 15.00 Uhr			
15.00 – 00.00 Uhr			

■ **Niedertarif:** Täglich von 12 bis 15 Uhr

■ **Hochtarif:** alle anderen Zeiten

Der Sommertarif gilt vom 1. April bis 30. September, der Wintertarif vom 1. Oktober bis 31. März.

Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)

Primeo Energie gibt Betreibern von Photovoltaikanlagen oder weiteren erneuerbaren Produktionsanlagen die Möglichkeit, Herkunftsnachweise an die Primeo Netz AG abzutreten, sofern der Bedarf der Primeo Energie damit gedeckt wird. Die Vergütung für HKN wird quartalsmässig in Abhängigkeit der Marktpreise festgelegt. Für das Jahr 2026 beträgt die Vergütung höchstens 2 Rp./kWh.

	Q1 1.1.–31.3.2026 Rp./kWh	Q2 1.4.–30.6.2026 Rp./kWh	Q3 1.7.–31.9.2026 Rp./kWh	Q4 1.10.–31.12.2026 Rp./kWh
unter 2 kWp	Keine Abnahme von Herkunftsnachweisen			
über 2 kWp	2,00	0,50		

Detailbestimmungen und Kündigungsfristen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Primeo Netz AG für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Einspeisung elektrischer Energie (primeo-energie.ch/agb).

Vergütung der Wirkenergie

Die Primeo Netz AG führt bei allen Photovoltaikanlagen eine Werksabnahme vor Ort durch. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt dieser Werksabnahme (allenfalls mit Auflagen) und Freischaltung der Einspeisemessung (Wirkenergie) durch die Primeo Netz AG. Beide Bedingungen müssen für die Abrechnung und für die Auszahlung der Einspeisevergütung erfüllt sein. Die Vergütung der Wirkenergie erfolgt rückwirkend ab dem Inbetriebnahmedatum der Photovoltaikanlage.

Abnahme und Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN)

Primeo Energie übernimmt auf freiwilliger Basis HKN aus erneuerbarer Produktion und vergütet sie. Sollte das Angebot den Bedarf von Primeo Energie übersteigen, behält sich Primeo Energie vor, keine HKN von neuen Anlagen abzunehmen resp. die Vergütung für HKN aus bestehenden Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals einzustellen.

Die Vergütung der HKN erfolgt ab dem in der Bestätigung des HKN-Dauerauftrags festgelegten Beginn des Gültigkeitszeitraums, sobald alle Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Beglaubigung der Anlage (abgeschlossenes Fördergesuch im Kundenportal der Pronovo AG),
- die Freischaltung der Anlage für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Mitteilung der Pronovo AG),
- die Bestätigung des Dauerauftrags zugunsten der Primeo Netz AG (Mitteilung der Pronovo AG),
- die Einspeisung und Vergütung der entsprechenden Wirkenergie in das Netz von Primeo Energie.

Ein- und Austritt aus der Rücklieferung an Primeo Energie

Die Rücklieferung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals beendet werden. Der Wechsel wird durch den neuen Abnehmer an Primeo Energie gemeldet. Die Wiederaufnahme der Rücklieferung an Primeo Energie kann innert der gleichen Frist auf Beginn eines Quartals erfolgen und muss schriftlich mit dem Formular «Wiederaufnahme der Rücklieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen» gemeldet werden. Sie finden das Formular unter primeo-energie.ch/wiederaufnahme-ruecklieferung

Tarifwechsel innerhalb der Rücklieferung an Primeo Energie

Bei einem Tarifwechsel innerhalb der Rücklieferung (zum Wahltarif und zurück) an Primeo Energie gilt eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Der Tarifwechsel kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals vollzogen werden. Der Wechsel muss Primeo Energie schriftlich gemeldet werden.

Allgemeine Preisbestimmungen

Änderungen vorbehalten. Primeo Energie überprüft die Vergütungen für HKN quartalsmässig und kann diese bei Veränderungen anpassen. Die angegebenen Preise sind exkl. MWST.

Haben Sie Fragen?

Als engagiertes Unternehmen mit ökologischer Verantwortung setzt sich Primeo Energie seit Jahrzehnten mit Nachdruck dafür ein, dass die Energiewende konkrete Züge annimmt. Wir unterstützen die Energiestrategie 2050 des Bundes unter anderem damit, dass wir in der Grundversorgung ausschliesslich auf erneuerbare Energie setzen.

Sie wünschen weitere Auskünfte zu unseren Dienstleistungen oder haben noch Fragen zu den Stromprodukten von Primeo Energie? Gerne sind wir über Telefon 061 415 41 50 von Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.30 Uhr oder via E-Mail an service@primeo-energie.ch für Sie da.